

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades einschließlich des Eingangsbereiches, der Sauna, des Wintergarten und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein gesondertes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Im Hinblick auf ein faires Miteinander wird gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere auf ältere Besucher, Kinder oder Beeinträchtigte erwartet.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude sowie der Außenanlage nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Sauna-, Wintergarten- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal oder ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Anweisungen des Personals nicht folgen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind bei dem Personal des Bades abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Betriebsleitung.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Kassenschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Wer nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist, muss die zehnfache Gebühr bezahlen. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Benutzungsordnung.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
8. Der bei Erwerb der Eintrittskarte ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

## III. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für die Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt alleine in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Für den in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

## IV. Benutzung des Bades

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung mit geeignetem Duschbad, Seife o. ä. vorgenommen werden.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
4. Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
6. Für sportliche Schwimmer wird bei Bedarf eine Bahn abgetrennt. Diese Bahn ist sportlichen Schwimmern vorbehalten.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) ist gestattet, erfolgt aber auf eigene Gefahr.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur im Vorraum des Bades (Kassenbereich) verzehrt werden.
9. Aus Rücksicht auf andere Badegäste sind Wurfspiele mit Bällen, Frisbee o. ä. untersagt.

## V. Besondere Einrichtungen

1. Für sonstige Einrichtungen des Bades (z. B. Sauna, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden. Die an den jeweiligen Anlagen befindlichen Hinweisschilder sind besonders zu beachten.
2. Diese Haus- und Badeordnung ist deutlich sichtbar im Kassenbereich und im Badbereich auszuhängen.

## VI. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie bei dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

## VII. Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Jünkerath und das Freibad Stadtkyll vom 30.09.2004 außer Kraft.

## VII. Literaturhinweise

*Deutsche Gesellschaft für das Bäderwesen e.V.*  
Postfach 34 02 01, 45074 Essen

*Haus- und Benutzungsordnung für öffentliche Bäder,*  
Fassung: Dezember 2010

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Jünkerath, 26.02.2015

gez. (DS)

Diane Schmitz, Bürgermeisterin